

Zukunft

Bremgarten Hermetschwil-Staffeln



Vertrag

über den Zusammenschluss

der

Einwohnergemeinden

Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln

zur

Einwohnergemeinde Bremgarten

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Zweck, Verfahren, Grundsatz	3
3	Art des Zusammenschlusses	3
4	Name, Wappen, Siegel	3
4.1	Name	3
4.2	Wappen, Siegel	4
5	Wirkungen	4
5.1	Grundsatz	4
5.2	Anwendung bisherigen Rechts	4
5.3	Bau- und Nutzungsordnung	4
6.	Gesamterneuerungswahlen Amtsperiode 2014/2017	4
6.1	Gesamterneuerungswahlen	4
6.2	Behörden- und Kommissionen, Mitgliederzahl	4
6.3	Wahlkreisbildung	4
7.	Bürgerrecht	5
7.1	Ortsbürgergemeinden	5
7.2	Bürgerrechte Einwohner- und Ortsbürgergemeinden	5
8	Kultur, Sport, Vereine	5
8.1	Kultur- und Sportförderung	5
8.2	Infrastrukturen, Benützung	5
8.3	Schiessanlage Hermetschwil-Staffeln	5
9	Organisation	5
9.1	Sitz des Stadtrates, Standort der Verwaltung	5
9.2	Urnenlokale	5
9.3	Fakultatives Referendum	5
9.4	Stadträtliche Kommissionen	5
9.5	Kindergarten, Schulen	6
9.6	Werkhof	6
9.7	Friedhof	6
9.8	Öffentlicher Verkehr	6
9.9	Elektrische Energie	6
10	Übergangsbestimmungen	6
10.1	Finanzielles	6
10.1.1	Neue Aufgaben, Investitionen	6
10.1.2	Voranschlag, Steuerfuss, Gebühren	6
10.1.3	Voranschläge 2014 und Steuerfuss	6
10.1.4	Jahresrechnungen 2013	7
10.1.5	Geschäftsübergabe	7
10.2	Verträge	7
10.3	Verwaltung	7
10.4	Personal, Sicherstellung der Übergabe	7
10.5	Umsetzung des Zusammenschlusses	7
11	Schlussbestimmungen	8
11.1	Verfahren bei Uneinigkeit	8
11.2	Vertragsänderungen	8
11.3	Vertragsexemplare	8
11.4	Inkrafttreten	8

Zusammenschlussvertrag

Bremgarten - Hermetschwil-Staffeln

Die Einwohnergemeinden Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln beschliessen, gestützt auf die §§ 5 bis 8 sowie 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz [GG], SAR 171.100) folgendes:

1 Grundlagen

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden der Schlussbericht des Projektausschusses vom 12. Mai 2011 und die dazugehörigen Materialien (Berichte der Arbeitsgruppen).

2 Zweck, Verfahren, Grundsatz

Dieser Vertrag regelt die Art des Zusammenschlusses, die Rechtsverhältnisse und die Organisation der zusammengeschlossenen Gemeinde während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2014. Die beiden Einwohnergemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Ziffer 10 (Übergangsbestimmungen) dieses Vertrages.

Gemäss § 6 GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden an den unabhängig voneinander in beiden Gemeinden durchgeführten Urnenabstimmungen, nach vorgängiger Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen von Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln sowie nach anschliessender Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau.

3 Art des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss wird im Sinne von § 5 lit. a GG vollzogen, wobei die Einwohnergemeinde Hermetschwil-Staffeln in die Einwohnergemeinde Bremgarten eingemeindet wird.

4 Name, Wappen, Siegel

4.1 Name

Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird Bremgarten gewählt. Die heutige Gemeinde Hermetschwil-Staffeln wird zum Ortsteil von Bremgarten und die Ortstafeln werden dementsprechend beschriftet mit: Hermetschwil-Staffeln (Bremgarten); die Beschriftung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

4.2 Wappen, Siegel

Für die zusammengeschlossene Gemeinde gelten das bisherige Wappen und das Siegel der Stadt Bremgarten.

5 Wirkungen

5.1 Grundsatz

Mit dem Zusammenschluss per 1. Januar 2014 tritt die Stadt Bremgarten in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Art der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln ein. Insbesondere übernimmt sie deren Vermögen und die Verbindlichkeiten.

5.2 Anwendung bisherigen Rechts

Mit Ausnahme der Bau- und Nutzungsordnung gelten die Erlasse (Reglemente) der Stadt Bremgarten auch für den Ortsteil Hermetschwil-Staffeln.

5.3 Bau- und Nutzungsordnung

Die bisherige Bau- und Nutzungsordnung bleibt für den Ortsteil Hermetschwil in Kraft, bis Bremgarten eine Revision der Ortsplanung vollzogen hat. Jedoch gilt in Bezug auf die Gebühren bereits ab 1. Januar 2014 das Gebührenreglement (Anhang 2 zur Bau- und Nutzungsordnung) von Bremgarten.

6. Gesamterneuerungswahlen Amtsperiode 2014/2017

6.1 Gesamterneuerungswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen der Behörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2014/2017 werden, unter Einschluss der Stimmberechtigten von Hermetschwil-Staffeln, im Verlaufe des Jahres 2013 durch die Stadt Bremgarten durchgeführt.

6.2 Behörden- und Kommissionen, Mitgliederzahl

Die Zahl der an der Urne zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung von Bremgarten vom 16. Dezember 2004.

6.3 Wahlkreisbildung

Gestützt auf § 18 Abs. 2 lit. d GG wird mit diesem Vertrag für die Amtsperiode 2014/2017 einmalig ein Wahlkreis Hermetschwil-Staffeln gebildet. Dem Ortsteil Hermetschwil-Staffeln steht für die erste Amtsperiode 2014/2017 je ein Sitz im Stadtrat und in der Schulpflege zu.

7. Bürgerrecht

7.1 Ortsbürgergemeinden

Die Ortsbürgergemeinden werden gestützt auf § 7 Abs. 1 GG durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau gleichzeitig mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden vereinigt.

7.2 Bürgerrechte Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Nach § 8 Abs. 2 GG erwerben die bisherigen Einwohnerbürger von Hermetschwil-Staffeln das Einwohnerbürgerrecht von Bremgarten und die bisherigen Ortsbürger von Hermetschwil-Staffeln das Ortsbürgerrecht von Bremgarten.

8 Kultur, Sport, Vereine

8.1 Kultur- und Sportförderung

Die Kultur- und Sportförderung erfolgt im bisherigen Rahmen und nach einheitlichen Kriterien.

8.2 Infrastrukturen, Benützung

Die Benützung der Infrastrukturen durch die Vereine wird nach einheitlichen Kriterien gehandhabt.

8.3 Schiessanlage Hermetschwil-Staffeln

Die Schiessanlage Hermetschwil-Staffeln bleibt solange bestehen, als Subventionen im heutigen Umfang erhältlich sind und keine Investitionen anstehen. Die Finanzierung des ordentlichen Betriebes und Unterhaltes der Anlage ist Sache des Schiessvereines.

9 Organisation

9.1 Sitz des Stadtrates, Standort der Verwaltung

Der Sitz des Stadtrates und der Standort der Verwaltung ist in Bremgarten.

9.2 Urnenlokale

In Bremgarten und in Hermetschwil-Staffeln wird je ein Urnenlokal betrieben.

9.3 Fakultatives Referendum

Die Unterschriftenzahl für das Ergreifen des fakultativen Referendums wird auf 15 % festgelegt (Änderung von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Bremgarten vom 16. Dezember 2004).

9.4 Stadträtliche Kommissionen

Bei der Bestellung seiner Kommissionen achtet der Stadtrat auf eine angemessene Vertretung des Ortsteiles Hermetschwil-Staffeln.

9.5 Kindergarten, Schulen

Der Schulstandort Hermetschwil-Staffeln mit dem Kindergarten und der Primarschule wird unter Vorbehalt der kantonalen Richtlinien und Bedingungen beibehalten.

Die Oberstufe (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) wird in Bremgarten geführt.

9.6 Werkhof

In ein bis zwei Jahren wird geprüft, ob der Werkhof Hermetschwil beibehalten wird.

9.7 Friedhof

Der Friedhof in Hermetschwil-Staffeln bleibt bestehen.

9.8 Öffentlicher Verkehr

Das Bedürfnis für den Ausbau des Angebotes des öffentlichen Verkehrs in Hermetschwil-Staffeln wird während einer dreijährigen Versuchsphase abgeklärt und während dieser Zeit jährlich überprüft und über die Weiterführung entschieden.

9.9 Elektrische Energie

Für die Versorgung der Endverbraucher mit elektrischer Energie (und Strassenbeleuchtung) bleiben wie bisher die zwei Netzbetreiber (Elektrizitätsgenossenschaft EHS und AEW Energie AG) für die jeweiligen Ortsteile zuständig.

10 Übergangsbestimmungen

10.1 Finanzielles

10.1.1 Neue Aufgaben, Investitionen

Neue jährlich wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln, die den Betrag von Fr. 20'000.-- überschreiten, sowie Investitionen der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln, die pro Einzelfall den Betrag von Fr. 250'000.-- überschreiten, werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages (1. Januar 2014) mit dem Stadtrat Bremgarten abgesprochen.

10.1.2 Voranschlag, Steuerfuss, Gebühren

Die Voranschläge (mit dem Steuerfuss) sowie die Veränderung von Gebühren der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages mit dem Stadtrat Bremgarten abgesprochen.

10.1.3 Voranschläge 2014 und Steuerfuss

Der Voranschlag und der Steuerfuss 2014 der vereinigten Einwohnergemeinde Bremgarten sowie der Voranschlag 2014 der vereinigten Ortsbürgergemeinde Bremgarten werden an gemeinsamen Gemeindeversammlungen im Herbst 2013

durch die Stimmberechtigten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden von Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln festgelegt.

10.1.4 Jahresrechnungen 2013

Die Jahresrechnungen 2013 der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinden von Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln werden im ordentlichen Verfahren im Jahr 2014 durch die Einwohner- resp. die Ortsbürgergemeindeversammlungen von Bremgarten (d.h. gemeinsam mit den Stimmberechtigten des Ortsteiles von Hermetschwil-Staffeln) genehmigt.

10.1.5 Geschäftsübergabe

Per 31. Dezember 2013 ist eine Übergabebilanz zu erstellen, die durch den Stadtrat Bremgarten und den Gemeinderat Hermetschwil-Staffeln zu genehmigen ist.

10.2 Verträge

Der Stadtrat Bremgarten und der Gemeinderat Hermetschwil-Staffeln prüfen die bestehenden Verträge jeder Art (z.B. Gemeindeverträge, Mitgliedschaften in Organisationen und Verbänden, Versicherungs- und Dienstleistungsverträge usw.) und passen diese auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2014) entsprechend an. Kündigungen und Weiterführungen werden in gegenseitiger Absprache getätigt.

10.3 Verwaltung

Die Verwaltung von Hermetschwil-Staffeln wird schrittweise ab 1. Januar 2013 in die Verwaltung von Bremgarten integriert.

10.4 Personal, Sicherstellung der Übergabe

Mit Ausnahme des Bauamtsvorstehers (Werkhof) und des Schulhauswartes wird kein Personal der Gemeinde Hermetschwil-Staffeln durch die Stadt Bremgarten übernommen. Ihnen beiden wird lohnmässig und in Bezug auf das Dienstalter der Besitzstand gewährt.

Im Rahmen der künftigen Organisation und des Stellenplans können sich weitere Angestellte für Aufgaben in Bremgarten bewerben; sie werden bei gleicher Qualifikation und entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Für eine befristete Zeit von vier Monaten, d.h. bis zum 30. April 2014, ist mit dem Personal der Finanzverwaltung (Sicherstellung des Jahresabschlusses) sowie mit dem Personal der Gemeindekanzlei (Übergabe Gemeinderatsgeschäfte) von Hermetschwil-Staffeln eine Übergangslösung zu treffen.

10.5 Umsetzung des Zusammenschlusses

Nach der Vertragsgenehmigung durch die Stimmberechtigten ernennen der Stadtrat Bremgarten und der Gemeinderat Hermetschwil-Staffeln gemeinsam ei-

ne paritätische zusammengesetzte Projektgruppe, welche den Zusammenschluss per 1. Januar 2014 vorbereitet und umsetzt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Verfahren bei Uneinigkeit

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten, für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 der Chef der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau als Vermittler eingesetzt.

Nach dem 1. Januar 2014 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

11.2 Vertragsänderungen

Für Änderungen an diesem Vertrag nach dem 1. Januar 2014 ist die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bremgarten zuständig.

11.3 Vertragsexemplare

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

11.4 Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 10 umgehend in Kraft.

Der Vertrag wird in seiner Gesamtheit mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bremgarten, 14.03.2012

Stadtrat Bremgarten



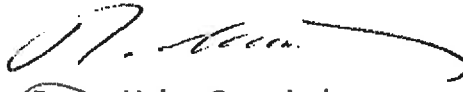
Raymond Tellenbach, Stadtkammann



Rolf Kung, Stadtschreiber

Hermetschwil-Staffeln, 14.03.2012

Gemeinderat Hermetschwil-Staffeln



Roger Heiss, Gemeindevammann



Beat Deubelbeiss, Gemeindevschreiber

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen von Hermetschwil-Staffeln und Bremgarten vom 15.12.11.

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Hermetschwil-Staffeln und Bremgarten an der Urne am 11.03.2012

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom